

EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN

Der Gemeinderat von Bremgarten, gestützt auf

Art. 48 abs.4 VSG

Art. 16 abs 3 VSV

Art. 12 lit a des Schulreglementes vom 13. Juni 1994

verordnet:

Art.1 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Benützung der Schulräume an den Schulen von Bremgarten bei Bern.
- 2 Die Schulräume der Gemeinde Bremgarten umfassen folgende Einrichtungen:
 - a die Kindergärten Aeschenbrunnmatt, Freudenreich, Kalchackerhof 1+2;
 - b das Unterstufenzentrum Kalchackerstrasse;
 - c das Oberstufenzentrum Chutzenstrasse.

Art. 2 Berechtigte und Prioritäten

- 1 Die Schulräume dienen in erster Linie der Schule zur bestimmungsgemässen Nutzung.
- 2 Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist, können sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen auch Vereinen und Privaten zur Benützung überlassen werden. Für die Benützung gilt folgende Prioritätenordnung.
 1. Ortsansässige Vereine und Gruppen;
 2. Einzelpersonen mit Wohnsitz in Bremgarten;
 3. Auswärtige Vereine¹ und Gruppen;
 4. Auswärtige Einzelpersonen.

Art. 3 Bewilligung

- 1 Die Benützung aller Schulräume ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts und von Schulanlässen ist bewilligungspflichtig.
- 2 Die Schulkommission erteilt Bewilligungen für einmalige oder regelmässige Benützung. Sie entscheidet über Benützungseinschränkungen im Interesse des Schulbetriebs.
- 3 Gesuche um Benützung der Schulräume sind an die Schulkommission zu richten. Sie sind frühzeitig vor beabsichtigter Durchführung einzureichen. Sie müssen den Zweck der Benützung sowie deren Dauer enthalten. Gewünschte Geräte und Material sind anzugeben. Ist der Zweck kommerziell (Kurse etc), muss die Ausschreibung beigelegt werden.
- 4 Die Schulkommission entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Gesuche endgültig. Die Hauswirtschaft sowie die Finanzverwaltung sind über die erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.
- 5 Bei Verletzung der Benützungsvorschriften kann die Schulkommission die erteilte Bewilligung zurückziehen.

¹ Von der Gemeinde subventionierte Vereine sind den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt

Art. 4 Benützung der Schulräume

- 1 Die Schulräume können in der Regel nur während den Schulwochen benützt werden.
- 2 Für die Benützung an Wochenenden und während den Schulferien kann die Schulkommission Sonderbewilligungen erteilen. Vor Erteilen dieser Bewilligungen ist der betroffene Hauswarschaft anzuhören.
- 3 Die Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, bei Gebrauch der Räume und Einrichtungen alle Sorgfalt walten zu lassen.
- 4 In den Räumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- 5 Das Rauchen in den Schulhäusern ist untersagt.

Art. 5 Benützung von Geräten und Material

Instrumente, Apparate und Geräte sind nur von instruierten Personen zu bedienen und dürfen nicht aus den Liegenschaften entfernt werden.

Art. 6 Verlassen und Aufräumen der Anlage

- 1 Um 22 Uhr müssen sämtliche Schulräume verlassen und die Lichter gelöscht sein. Ausnahmen bewilligt die Schulkommission.
- 2 Nach der Benutzung sind die Schulräume von Unrat zu reinigen. Allfällige Nachreinigungen werden dem gesuchstellenden Benützenden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Haftung

- 1 Die Benützerinnen und Benützer der Schulräume sind gegenüber der Gemeinde für jeglichen Schaden haftbar.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle auf den Schulanlagen (weder bei Benützung noch bei Begehung).

Art. 8 Aufsicht und Verwaltung

- 1 Die Aufsicht über die Schulanlagen obliegt den jeweiligen Hauswarschaften oder weiteren durch die Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2 Die Verwaltung der Schulräume wird durch die Gemeinde wahrgenommen.
- 3 Für das Rechnungswesen ist die Finanzverwaltung zuständig.

Art. 9 Gebühren

- 1 Die ausserschulische Benützung der Schulräume ist nach Massgabe des Gebührentarifs im Anhang gebührenpflichtig.
- 2 In begründeten Fällen kann die Schulkommission auf eine Erhebung der Benützungsgebühr verzichten.
- 3 Für vom Kanton anerkannte Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungskurse, kanton subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des Kantonalen Amtes für Sport sind die Schulräume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (VSV Art. 16,4)

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Vorschriften über die Benützung von Schulräumen vom 13. Dezember 1994.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bernhard Lauterburg

Peter Bangerter

Tarif für die Benützung von Schulräumen

Art der Räume	Tarif 1 Pro Stunde	Tarif 2 Pro Stunde
Allgemeine Schulräume KG + UST + OST	CHF 5.--	CHF 10.--
Bibliothek OST Aula UST Singsaal OST Küche UST	CHF 10.--	CHF 20.--
Handarbeitszimmer (Werken textil) OST Werkraum (Werken nicht textil) OST Informatikraum OST Gestaltungszimmer UST	CHF 7.50	CHF 15.--

Apparate / Instrumente	Tarif 1 Pro Anlass	Tarif 2 Pro Anlass
Computeranlage Informatikzimmer	CHF 100.--	CHF 200.--
Fernsehapparat inkl. Video	CHF 50.--	CHF 80.--
Beamer	CHF 50.--	CHF 80.--
Filmprojektor, Diaprojektor	CHF 40.--	CHF 60.--

Besondere Bestimmungen

Tarif 1: Gilt für die ortsansässigen Vereine und Gruppen sowie für Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bremgarten

Tarif 2: Gilt für auswärtige Vereine¹, Gruppen und Einzelpersonen

Angebrochene Stunden gelten als volle und werden verrechnet.

Dient die Veranstaltung kommerziellen Zwecken, gilt durchgehend der Tarif 2.

Bei Benützung an Samstagen oder Sonntagen erhöhen sich die Gebühren für die Räume um 50%.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bernhard Lauterburg

Peter Bangerter

¹ Von der Gemeinde subventionierte Vereine sind den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt